



Ergebnisse der Vernetzungstagung

Viel geschafft – viel zu tun

Am 22. und 23. Januar diskutierten Aktive aus 75 Erwerbsloseninitiativen aus ganz Deutschland im ostwestfälischen Lage-Hörste unter dem Motto „Gemeinsam Stärke entwickeln!“ über die politische Situation sowie mögliche Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte. Die Initiativen vereinbarten, anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Hartz-IV-Leistungen (9.2.2010) am 8. und 9. Februar bundesweit mit dezentralen Aktionen für deutlich höhere Hartz-IV-Sätze zu werben (und am 8.2. auf „Überprüfungsanträge“ hinzuweisen). Da aus dem Urteil nicht automatisch eine ausreichende Verbesserung folgt, soll in den nächsten Monaten politischer Druck für eine deutliche Erhöhung und gegen Scheinlösungen wie Bürgergeld oder die diskutierte 500-EUR-Kinderpauschale gemacht werden.

Die Tagung beschloss zudem, die parteiübergreifende Initiative Sankti-

onsmoratorium zu unterstützen, bei der Prominente und mittlerweile 17.000 Unterzeichner ein Aussetzen der Sanktionen (nach § 31 SGB II) fordern. Indem die örtliche Sanktionspraxis und deren verheerende Auswirkungen – etwa anhand von anonymisierten Beispielfällen – skandalisiert werden, soll vor Ort für ein Aussetzen der Sanktionen geworben werden.

Die Arbeitsmarktforscherin Dr. Alexandra Wagner bezeichnete den so genannten Aktivierungsansatz („Fordern“) als weder notwendig noch nützlich. Die Begleitforschung belege, dass Hartz-IV-Bezieher sehr stark auf Erwerbsarbeit orientieren und arbeiten wollen. Das Antreiben und Zwingen in nicht vorhandene Arbeitsplätze sei schädlich, da es die Betroffenen stark psychisch belastet und zu einer sinnlosen Bewerbungsflut führe, in deren Folge Arbeitgeber Initiativbewerbungen zunehmend skeptisch gegenüber

INHALT

- Hartz-IV-Bilanz
- KdU & Pauschalen
- BSG-Urteile
- Neuorganisation Träger



stunden. Aus aktuellem Anlass forderte die Tagung, dass die 20 EUR, die bei Hartz IV zu Jahresbeginn aufgrund der Kindergelderhöhung zu viel gezahlt wurden, von den Ämtern nicht zurück gefordert werden sollten. Der Gesetzgeber sollte den 20-EUR-Erhöhungsbetrag rückwirkend anrechnungsfrei stellen.

Große Einigkeit bestand unter den Teilnehmern darin, dass die Kosten der Unterkunft (KdU) als wichtiges und Erfolg versprechendes Arbeitsfeld für örtliche Aktivitäten angesehen werden: Die Erstattung der tatsächlichen Wohnkosten hat einerseits eine immens hohe Bedeutung für die Existenzsicherung und zudem liegt die Entscheidungskompetenz über die Ausgestaltung der Leistungen (derzeit noch) bei den Kommunen, so dass einzelne Verbesserungen eher durchsetzbar sind.

Herzstück der Tagung war die intensive Arbeit in sieben Arbeitsgruppen zu den Themen: Ämterbegleitung/Zahltagaktionen, Beratung/Soziale Zentren, Regelleistung/Existenzsicherung, KdU, Sanktionsmoratorium, Arge-Neuorganisation und Arbeitsmarktpolitik. In den AGs wurden auch Ideen entwickelt, wie die Themen vor Ort angepackt werden können und welche Aktionsformen möglich sind. Diese Anregungen werden zurzeit zu kleinen Arbeitshilfen aufbereitet, die nach und nach auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.



Erwerbslosentagung am 22./23. Januar in Lage-Hörste

Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen



Sanktionen eingeschränkt

Die Ämter dürfen bei einer Nichtteilnahme an einer Trainingsmaßnahme (heute: Aktivierungsmaßnahme) nur dann sanktionieren, wenn eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen wurde und die nicht angetretene Maßnahme darin vereinbart ist. Ohne eine Regelung in einer EinV gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Sanktion bei Trainings-/Aktivierungsmaßnahmen. Denn in § 31 Abs. 1 Nr. 1 c heißt es „... oder eine sonstige **in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme** aufzunehmen oder fortzuführen, ...“.

Bedeutsam ist das Urteil deshalb, weil das BSG gleichzeitig die Anwendung von § 31 Abs. 4 Nr. 3 b stark einschränkte. Nach dieser Vorschrift wird jedes Verhalten sanktioniert, das auch im SGB III zu einer Sperrzeit geführt hätte. Die Ämter sanktionierten bisher über diese Regelung alles Mögliche, auch wenn die in § 31 Abs. 1 geregelten, engeren Voraussetzungen nicht vorlagen. Dem hat das BSG

nun erfreulicherweise einen Riegel vorgeschoben. Ein eine Sperrzeit auslösendes Verhalten darf im SGB II nur (über § 31 Abs. 4 Nr. 3 b) sanktioniert werden, wenn der Sanktionsgrund nicht bereits in Abs. 1 geregelt ist.

Az.: B 4 AS 20/09, Urteil vom 17.12.2009

Mietvertrag vor Antragstellung

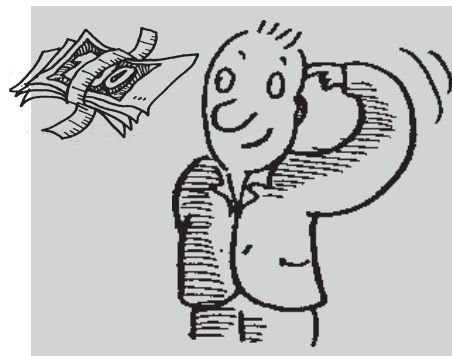
Im verhandelten Fall ging es darum, dass jemand eine Wohnung gemietet hatte, deren Kaltmiete mit rund 290 EUR über der örtlichen Angemessenheitsgrenze von 259 EUR lag – und zwar unmittelbar bevor er am selben Tag Hartz IV beantragte. Das BSG entschied: Die Vorgabe, dass beim Amt für die neue Wohnung eine Zusicherung zur Übernahme der Miete eingeholt werden soll, gilt nicht vor der Erstantragstellung. Aber: Das Amt muss die tatsächlichen Kosten nicht tragen, wenn „der Hilfebedürftige (...) bei Abschluss des Mietvertrags ihm zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen“ hatte. Diese Einschränkung dürfte noch einige Probleme bereiten und wenig praktikabel sein ...

Az.: B 4 AS 19/09 R, Urteil vom 17.12.2009

Unsitte „Wegeunfähigkeitsbescheinigung“

Immer häufiger erhalten Erwerbslose trotz vorgelegter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) Aufforderungen zu Bewerbungen, Meldeterminen und Maßnahmen mit der Begründung, es läge keine „Wegeunfähigkeitsbescheinigung“ vor. Und alle Berater/innen stehen nun vor dem Problem nachzuweisen, dass es diese Bescheinigung nicht gibt. Es gibt nur verschiedene Formen der AU: Eine einfache AU befreit von Maßnahmen, aber nicht von Bewerbungsverpflichtungen wenn nicht zusätzlich attestiert wurde, dass das Verfassen und Versenden eben dieser nicht möglich ist.

Strittig ist die Frage, ob eine einfache AU von Meldeterminen befreit. Das LSG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23.07.2009, Aktenzeichen: L 5 AS 131/08) hat entschieden, dass Mel-



determine wahrgenommen werden müssen. Aber nur wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht gleichzeitig die Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Meldetermins begründet. Das aber kann nur angenommen werden, wenn regelmäßig Termine wegen AU abgesagt werden. Unzumutbar sind auch schmerzhafteste Anforderungen. So ist es auch nicht zumutbar mit einem schweren grippalen Infekt zum Meldetermin zu gehen. Aber wollen wir wirklich die Fallmanager/innen vor Grippe schützen, wenn die das gar nicht wollen? Setzt sich diese Rechtsprechung durch, so werden alle Erwerbslosen sich zusätzlich Atteste ausstellen lassen müssen. Eine einfache AU befreit nur selten von einer Amtsärztlichen Untersuchung. Allerdings müssen die Leistungsträger dann die nachgewiesenen notwendigen Kosten tragen, z.B. für ein Taxi. Wird zusätzlich zur AU Bettruhe ärztlich verordnet, so erledigen sich für diese Zeit alle Verpflichtungen. Es gibt aber auch bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten verschiedene Isolationsstufen für Erkrankte, also auch das Verbot öffentliche Einrichtungen aufzusuchen. Dies befreit selbstverständlich auch von allen Verpflichtungen. Hoffentlich ist dieser Unsinn bald wieder vorbei, sonst rollt gleich die nächste Prozesslawine.

Martin Bongards, ver.di-Projekt „Vernetzung der Sozialberatung“, <http://mittelhessen.verdi.de/sozialberatung>

Ergänzung: Laut den BA-Hinweisen zu § 31 reicht bei Meldeterminen eine AU-Bescheinigung aus und das Verlangen einer „Bettlägerigkeitsbescheinigung“ ist nicht zulässig. Einige Optionskommunen verfahren weiterhin anders.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Foto: Erich Guttenberger

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

„Getrennte Aufgabenwahrnehmung“ bei



„Wir möchten, dass sich für Langzeitarbeitslose möglichst wenig ändert: Sie gehen in ein und dasselbe Gebäude und geben einen einheitlichen Antrag ab“, so Arbeitsministerin Ursula von der Leyen am 25.1. in der Tagesschau. Und weiter: „Hinter dem Tresen der Jobcenter muss die Aufgabenverteilung wieder klar getrennt sein“. Nach dem Konzept der getrennten Aufgabenwahrnehmung, mit dem auf die verfassungswidrige Mischverwaltung der bisherigen ARGEN reagiert wird, sollen künftig die Kommunen für die Unterkunftskosten (KdU) und die soziale Betreuung zuständig sein, die Arbeitsagentur (AA) für die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Integration in den Arbeitsmarkt.

Hier eine erste, vorläufige Einschätzung zu den Gesetzentwürfen:

Erschwerte Rechtsdurchsetzung

Bisher sind keine Änderungen im Verfahren vorgesehen, die sicherstellen, dass die rechtliche Gegenwehr nicht erschwert wird. Denkbare wäre beispielsweise, dass ein Widerspruch (oder eine Klage) gegen den einen Träger auch automatisch gegen den anderen Träger wirkt und alle Fristen wahrt. Nach derzeitigem Stand sind jedoch zwei Widersprüche und zwei Klagen erforderlich.

Leistungen unter einem Dach?

Gesetzlich verpflichtend vorgegeben ist lediglich, dass die Träger die erforderlichen Daten austauschen müssen (§ 50 neu und § 45a), was verhindern soll, dass Daten doppelt erhoben werden müssen. Freiwillige Kooperationen darüber hinaus sind möglich, aber eben keineswegs si-

chergestellt: Ein gemeinsames Gebäude, ein gemeinsames Antragsformular, eine gemeinsame Antragsannahme, Bescheide in einem Brief usw. – das alles muss freiwillig vereinbart werden (§ 18b).

Leistungsrechtliche Entflechtung

Bisher greifen Entscheidungen zu den Leistungen für den Lebensunterhalt und zu den KdU teilweise ineinander und bedingen sich wechselseitig. Beispiel: Um entscheiden zu können, ob ein Kind hilfebedürftig ist, zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehört oder nicht und ob ggf. überschüssiges Kindergeld bei den Eltern anzurechnen ist (alles in der Zuständigkeit der Arbeitsagenturen), muss der Gesamtbedarf des Kindes und somit die angemessenen KdU (Zuständigkeit der Kommune) bekannt sein. Ähnliches verhält es sich beim Zuschlag für Ex-ALG-I-Bezieher.

Vorgesehen ist daher eine so genannte „Tatbestandswirkung“: was der eine Träger feststellt, das muss der andere übernehmen und seine Entscheidungen darauf aufbauen. Darüber hinaus sollen Schnittstellen im Leistungsrecht in zwei Stufen (2011 und 2012) abgebaut werden. Ob dies so praktikabel ist, ist teilweise zweifelhaft und teils ergeben sich auch Nachteile für die Leistungsberechtigten.

Vorgesehen ist u.a.:

Die AA stellt eine **sanktionsbewehrte Pflichtverletzung** fest, die Kürzungen wirken kraft Gesetzes und der kommunale Träger informiert nur noch über die Kürzung, soweit die KdU betroffen sind (ab 2011).

Die AA entscheidet ob jemand bedürftig ist, von Leistungen ausgeschlossen ist (nach § 7) sowie über den Umfang der **Hilfebedürftigkeit** und das anzurechnende Einkommen – und zwar auf Grundlage der vom kommunalen Träger festgestellten KdU (ab 2011). Hier sehen wir zumindest bei Mischhaushalten und besonderen Wohnbedarfen ein Abstimmungs-

problem, da die Kommune die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße (1.Schritt) nicht einfach abstrakt nach der Kopfzahl des Haushalts vornehmen kann, die konkrete Zusammensetzung der BG sich aber erst im 2. Schritt im Zuständigkeitsbereich der AA ergibt.

Eine **Anrechnung** des „überschüssigen“ **Kindergeldes** bei den Eltern erfolgt bereits, wenn der Bedarf des Kindes in Höhe der Regelleistung (plus ggf. Mehrbedarf) gedeckt ist; der Gesamtbedarf des Kindes einschließlich KdU spielt keine Rolle mehr (ab 2012). Dies führt zu einer verschärften Anrechnung zu Lasten der Betroffenen.



Die Zurechnung der individuellen Pro-Kopf-Anteile nach der **„Bedarfsanteilmethode“** findet für die Bereiche Regelleistungen/Mehrbedarfe und KdU separat statt (ab 2012).

Der Zuschlag (nach § 24) wird ganz neu und unabhängig von den KdU gestaltet. Den Zuschlag (pauschal 150 EUR im ersten und 75 EUR im zweiten Jahr) gibt es, wenn das frühere ALG I plus Wohngeld die Summe aus Regelleistungen und Mehrbedarfe der BG um den Faktor 1,5 übersteigt (ab 2012).

Die Gesetzentwürfe beinhalten auch Änderungen, die nichts mit Neuorganisation zu tun haben wie etwa verschärfte Erstattungspflichten und Aufrechnungsmöglichkeiten.

Die Gesetzentwürfe stehen im Internet u.a. unter: www.lag-arbeiten.net

Fünf Jahre Hartz IV:

„Verhasst, aber erfolgreich?“

Diese Frage wird nicht nur bei „Menschen bei Maischberger“ diskutiert. Die Hartz-IV-Befürworter betonen zum 5-Jahrestag immer wieder, wie stark die Zahl der Arbeitslosen und der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch Hartz IV gesunken sei.

Die Botschaft ist dabei immer auch, dass es notwendig und erfolgreich war, den Druck auf Erwerbslose zu erhöhen („Aktivierung“). Selbst das von uns ansonsten sehr geschätzte Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bilanziert, dass der Arbeitsmarkt vom SGB II profitiert habe: Durch die umfassende Aktivierung konnte die strukturelle Arbeitslosigkeit verringert werden, so das IAB. Was ist davon zu halten? Nachfolgend dazu einige Argumente und Fakten:¹

1. Die tatsächlich gesunkenen Zahlen der offiziell registrierten Arbeitslosen sowie erwerbsfähigen Hartz-IV-Bezieher sagen isoliert betrachtet wenig aus und sind kein Beleg für einen Erfolg. Denn dabei ist entscheidend, wie „arbeitslos“ definiert wird, wer überhaupt als arbeitslos gezählt wird (oder zur verdeckten Arbeitslosigkeit gehört) und wie die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Vertreibungsmechanismen bei Hartz IV wirken. Ein Sinken der Zahlen ist keineswegs gleich zu setzen mit einer Integration in den Arbeitsmarkt und erst recht nicht mit der Aufnahme einer „guten“ Arbeit.

2. Von Ende 2004 bis Anfang 2008 legte das Wirtschaftswachstum kräftig zu. In jedem Aufschwung steigt die Zahl der Erwerbstätigen und sinkt die Zahl der Erwerbslosen. Der vermeintliche Erfolg von Hartz IV ist im Wesentlichen eine ganz normale, konjunkturelle Entwicklung sowie der deutlichen Abnahme der Erwerbspersonen geschuldet. Dies verdeutlicht die Tabelle, in der der letzte Aufschwung mit dem vorletzten verglichen wird. Eine positive Wirkung von Hartz IV würde voraussetzen, dass es

Arbeitsmarkt im Zyklenvergleich		
	Aufschwung I II/98 – I/01	Aufschwung II IV/04 – I/08
	Veränderung pro Jahr	
Erwerbspersonen	+ 439.000	-94.000
	Veränderung pro Jahr und je 1% BIP-Zuwachs	
Erwerbstätige	+ 217.000	+ 149.000
Abhängig Beschäftigte	+ 203.000	+ 130.000
Arbeitslose (BA-Def.)	- 80.000	- 124.000
Quelle: Eigene Berechnungen nach IMK in WSI-Mitteilungen 8/08		

zusätzliche, positive Effekte im letzten Aufschwung gab, was nicht zutrifft.

3. Was verstehen wir überhaupt unter „Erfolg“ und einer positiven Wirkung? Wir meinen: Arbeitsmarktpolitik muss dazu beitragen, das Niveau der Beschäftigung zu erhöhen und die Struktur der Beschäftigung – also die Qualität der Arbeitsplätze – zu verbessern. Gemessen an diesem Kriterium fällt eine Hartz-IV-Bilanz vernichtend aus, da Niedriglöhne und prekäre Beschäftigungsformen extrem zugenommen haben. (Infos: www.boeckler.de ➔ WSI ➔ „Atypische“)

4. Einige konkrete Forschungsergebnisse des IAB widersprechen der positiven Gesamtbewertung: So wurde festgestellt, dass Hartz-IV-Bezie-

her stark auf Erwerbsarbeit hin orientieren (also „arbeiten wollen“), ihre Suchaktivitäten seit Hartz IV zwar zunahmen, doch diese Bemühungen die Chancen auf einen Arbeitsplatz nicht erhöhten. Daraus kann man auch den Schluss ziehen, dass der ganze Aktivierungsansatz weder notwendig noch nützlich ist.

5. Während die Hartz-IV-Befürworter in der Politik etwas oberflächlich mit der günstigen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen argumentieren, begründet ein Teil der Wissenschaft wie auch das IAB ihre positive Bilanz mit dem Zusammenhang zwischen offenen Stellen und Arbeitslosigkeit (so genannte Beveridge-Kurve): Die Arbeitslosenzahl sinkt im Trend stärker als es die Zahl der offenen Stellen erwarten lässt. Die „Konzessionsbereitschaft“ der Arbeitssuchenden ist gestiegen. Mal abgesehen davon, dass sich dieser Effekt nur für den Zeitraum 2007 bis Ende 2008 nachweisen lässt und davor genau das Gegenteil passierte, kommen wir zu dem Schluss: Ja, unbestritten – Hartz IV wirkt. Der Druck zur Annahme prekärer und schlecht bezahlter Arbeit wurde massiv erhöht und die Ausweitung von „bad Jobs“ massiv gefördert. Not macht erpressbar. Wer das für einen Erfolg hält, der sollte das auch so offen sagen.



¹ Eine ausführlichere Version dieses Artikels steht auf unserer Internetseite. Dort werden auch die Zahlen näher erläutert.